

8. Kosten

¹Das waldpädagogische Bildungsangebot der Forstverwaltung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und ist grundsätzlich kostenfrei. ²Gebühren und Auslagen werden ausgehend vom gesetzlichen Bildungsauftrag analog zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) für diese Leistungen der Forstverwaltung nicht erhoben. ³Bei den WPE mit Übernachtungsbetrieb sind die Beherbergung und Verpflegung der Teilnehmenden (Jugendliche sowie Betreuerinnen und Betreuer) jedoch entgeltpflichtig. ⁴Die dafür erhobenen Entgelte müssen die Kosten der WPE decken und sind nach § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfrei. ⁵Bei Veranstaltungen mit **teilweisem** Unterhaltungs- und Freizeitcharakter ist der Zeiteanteil für die nicht-waldpädagogischen Inhalte kosten- und umsatzsteuerpflichtig. ⁶Die Berechnung erfolgt unter Verwendung der vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bekannt gegebenen Durchschnittswerte für Personalvollkosten. ⁷Veranstaltungen mit **erheblichem** Unterhaltungs- und Freizeitcharakter sind nur in Ausnahmefällen unter der Erstattung von Personal- und Sachvollkosten durchzuführen. ⁸Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig.